



Allgemeine Bedingungen

für die Unterstellung von Pferden im Westfälischen Pferdezentrum

1. Geltungsbereich

Die "Allgemeinen Bedingungen für die Unterstellung von Pferden im Westfälischen Pferdezentrum" gelten nur in Verbindung mit einem mit dem Westfälischen Pferdestammbuch e. V. abzuschließenden Unterstellvertrag. Dieser Unterstellvertrag enthält im Einzelnen die erforderlichen Regelungen und Gebühren zur Unterstellung von Pferden im Westfälischen Pferdezentrum.

2. Unterstellung

Die Unterstellung der Pferde erfolgt im Westfälischen Pferdezentrum für Ausbildung und Verkauf des Westfälischen Pferdestammbuches e. V. unter der Leitung von Marco Zimmermann (Pferdewirtschaftsmeister).

3. Impfung

Für alle Pferde ist bei der Anlieferung ein ausreichender Impfschutz gegen Pferdeinfluenza und Tetanus durch Vorlage des Equidenpasses, in dem alle dem Pferd verabreichten Impfungen durch den Tierarzt eingetragen sind, nachzuweisen. Ein ausreichender Impfschutz ist erst ca. zwei Wochen nach Abschluss der Grundimmunisierung zu erwarten.

4. Haftung

Eine Haftung seitens des Westfälischen Pferdestammbuches e. V. besteht für jegliche Art von Schäden an den eingestellten Pferden und den mitgelieferten Ausrüstungsgegenständen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Aufgrund dieser eingeschränkten Haftung wird der Abschluss einer Tierlebensversicherung empfohlen.

Für Schäden, die die eingestellten Pferde an Personen und / oder Sachen verursachen, haftet das Westfälische Pferdestammbuch e. V. nur als Tierhüter im Rahmen des §834 BGB. Da Tierhalter und Tierhüter als Gesamtschuldner im Sinne des BGB haften, ist der Abschluss einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung seitens des Tierhalters unbedingt erforderlich. Der Abschluss einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung muss daher für die Zeit der Unterbringung im Westfälischen Pferdezentrum durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherung nachgewiesen werden.

5. Tierarzt

Das Westfälische Pferdestammbuch e. V. ist berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Pferdehalter (Eigentümer) notwendige tierärztliche Behandlungen der Pferde durch einen Vertragstierarzt vornehmen zu lassen. Die Kosten werden dem Pferdehalter bzw. Eigentümer entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen direkt in Rechnung gestellt.

6. Hufschmied

Das Westfälische Pferdestammbuch e. V. ist berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Pferdehalter (Eigentümer) erforderliche Hufkorrekturen bzw. Hufbeschläge durch den Hufschmied vornehmen zu lassen. Die Kosten werden dem Pferdehalter bzw. Eigentümer entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen direkt in Rechnung gestellt.

7. Stalldecken

Im Winterhalbjahr werden die Pferde im Pferdezentrum mit einer Stalldecke eingedeckt. Wird vom Beschicker bei der Anlieferung der Pferde keine geeignete Stalldecke mitgebracht, so ist das Westfälische Pferdestammbuch e. V. berechtigt, ohne Rücksprache und auf Kosten des Pferdehalters bzw. Eigentümers eine Stalldecke zu besorgen. Die Kosten werden dem Pferdehalter bzw. Eigentümer entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen direkt in Rechnung gestellt.

8. Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, die sich aus der Unterstellung und Ausbildung eines Pferdes ergeben, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Westf. Pferdestammbuches e. V. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Alle Vertrags- und Rechtsverhältnisse unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.



WESTFÄLISCHES PFERDESTAMMBUCH e.V.

**Verlangter Impfstatus für Pferde, die in den Stallungen des Westfälischen Pferde-
zentrums für Ausbildung und Verkauf eingestallt werden.**

INFLUENZA

- Grundimmunisierung

2 Impfungen im Abstand von mind. 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen.

Eine Woche Wartezeit nach der 2. Impfung

→ Einstellung möglich.

- Grundimmunisierung + Wiederholungsimpfung(en)

Der Zeitraum zwischen Grundimmunisierung bzw. den Wiederholungsimpfungen darf nicht mehr als 6 Monate + 21 Tage betragen.

→ Einstellung möglich

und

TETANUS

- Grundimmunisierung

Impfungen im Abstand von 28-70 Tagen danach im jährlichen Rhythmus (lt. Hersteller)

→ Einstellung möglich

**HERPES (DIESER IMPFSTATUS GILT FÜR PFERDE, DIE ZUM VERKAUF EINGESTALLT SIND.
SOLLTE KEINE HERPES IMPFUNG VORLIEGEN, WERDEN EVTL. AUFTRETENDE KOSTEN FÜR EINE
HERPESIMPFUNG AN DEN AUSSTELLER IN RECHNUNG GESTELLT)**

- Grundimmunisierung

2 Impfungen im Abstand von mind. 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen.

Eine Woche Wartezeit nach der 2. Impfung

→ Einstellung möglich.

- Grundimmunisierung + Wiederholungsimpfung(en)

Der Zeitraum zwischen Grundimmunisierung bzw. den Wiederholungsimpfungen darf nicht mehr als 6 Monate + 21 Tage betragen.

→ Einstellung möglich

Pferde, bei denen die vorstehenden Bedingungen nicht im „Pferdepass“, der bei Anlieferung zu übergeben ist, dokumentiert sind, werden nicht eingestallt.